

# **Veröffentlichung für das Mitteilungsblatt**

**Gemeinde Auenwald  
Rems-Murr-Kreis**

---

## **Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzungen**

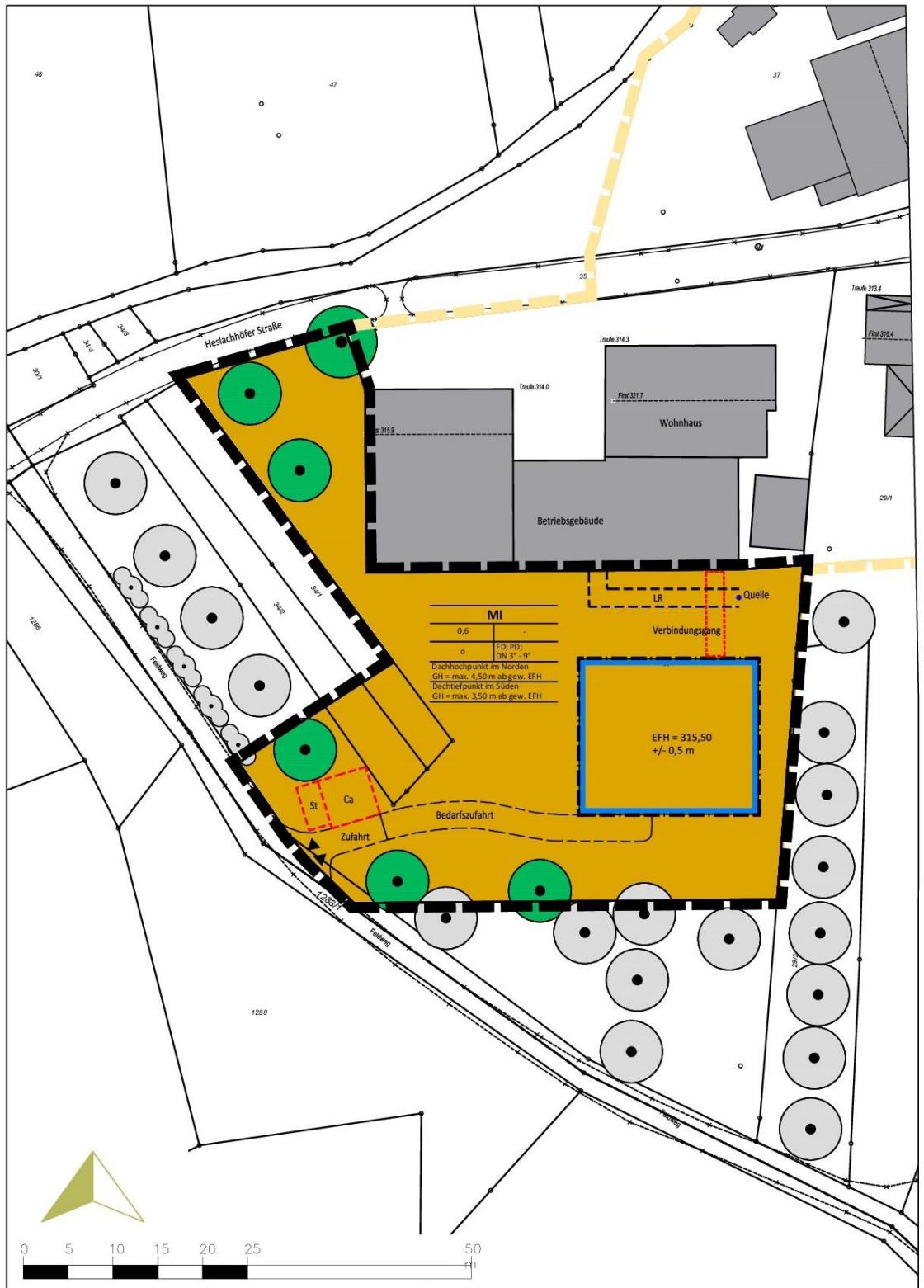
- a) Bebauungsplan "Heslachhof", OT Heslachhof**
- b) Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Heslachhof", OT Heslachhof**

Der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald hat am 19.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Heslachhof" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil und Begründung und Umweltbericht des Büros ROOSPLAN aus Backnang vom 08.05.2017 / 24.07.2017 / 19.03.2018.

**Der Bebauungsplan "Heslachhof" und die örtlichen Bauvorschriften treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht, sowie die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen und die zusammenfassende Erklärung können beim Bürgermeisteramt Auenwald im Rathaus Unterbrüden, Lippoldsweilerstraße 15, 71549 Auenwald, während der üblichen Dienststunden des Bürgermeisteramtes eingesehen werden. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können nach § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls unter der Internetadresse [www.auenwald.de](http://www.auenwald.de) im Menüpunkt "Rathaus & Service - Ortsrecht – Bebauungspläne" und dem Stichwort "Aktuelles" in elektronischer Form eingesehen werden.

Der Planausschnitt ist folgend dargestellt:



Lageplan „Heslachhof“, unmaßstäblich

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Heslachhof. Es wird von der Heslachhöfer Straße aus erschlossen. Die Fläche umfasst ca. 0,22 h.

**Hinweis:** Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

**Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:** Auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1, 2 und 2a BauGB und § 4 Abs. 4 und 5 GemO wird hingewiesen: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2 und 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist.

Auenwald, 13.09.2018  
Bürgermeisteramt

gez. Bürgermeister Ostfalk